



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 3. Dezember 1949
Ausgegeben den 10. Dezember 1949

Nr. 49

INHALT:

| | Seite | Seite | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Verordnung über die Aufhebung von Spruch- und Berufungskammern und über die Neubildung der Zentralspruch- und Berufungskammern in Kassel und Frankfurt/M. | 501 | Bekanntmachung | 503 |
| Betr.: Einheitsaktenplan | 501 | Anordnung über die Zahlung von Todesfall- und Invaliditätsversicherungssummen nach der Zweifunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 18. November 1949 | 503 |
| Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen Rodebach, Landkreis Frankenberg, im Lande Hessen | 502 | Umlegungsbeschluß | 504 |
| I. Betr.: Grenzänderung Wangershausen/Reg.-Bez. Kassel | 502 | Beschluß | 504 |
| Betr.: Abgabe von Penicillin | 503 | Umlegungsbeschluß | 504 |
| Betr.: DIN 1054, „Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes und der Pfahlgründungen“ | 503 | Bekanntmachung betr. Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung | 504 |
| Bekanntmachung | 503 | Anordnung betr. Aufhebung der Anordnungen über die Meldung der Lagerbestände der Großhandelsfirmen | 506 |
| Betr.: 4% Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden / Zinslösung | 503 | Personelle Veränderungen im Bereich des früheren Hessischen Staatsministeriums Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt | 506 |
| | | Anordnung über die Verlängerung der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949 | 507 |
| | | Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. November 1949 | 507 |
| | | Berichtigung | 507 |
| | | Bekanntmachung | 507 |
| | | Betr.: Verwaltungseminar Wiesbaden: Ausbildungslehrgänge in Gießen | 507 |
| | | Regierungspräsidenten: | |
| | | Kassel: | |
| | | Betr.: Aufhebung von öffentlichen Gemeindewegen | 508 |
| | | Bekanntmachungen | 508 |
| | | Stellenausschreibungen | 508 |
| | | Stellenbewerbungen | 508 |
| | | Öffentlicher Anzeiger | 508 |

Ministerpräsident

865

Verordnung

über die Aufhebung von Spruch- und Berufungskammern und über die Neubildung der Zentralspruch- und Berufungskammern in Kassel und Frankfurt/M.

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird folgendes verordnet.

§ 1

Die Berufungskammern Frankfurt/M., Wiesbaden, Darmstadt, Fulda, Gießen und Kassel werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgelöst.

§ 2

Die Spruchkammern Frankfurt/M., Wiesbaden, Darmstadt, Fulda, Gießen und Kassel werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1949 aufgelöst.

§ 3

Für den Regierungsbezirk Kassel wird am 1. Januar 1950 je eine Spruch- und eine Berufungskammer mit Sitz in Kassel errichtet. Sie führen die Bezeichnung: Zentralspruchkammer und Zentralberufungskammer Hessen-Nord. Sie sind zuständig für die Kreise:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Fulda-Stadt | Hünfeld |
| Kassel-Stadt | Kassel-Land |
| Marburg-Stadt | Marburg-Land |
| Eschwege | Melsungen |
| Frankenberg (Eder) | Rothenburg a. d. F. |
| Fritzlar-Homburg | Waldeck |
| Fulda-Land | Witzenhausen |
| Hersfeld | Wolfhagen |
| Hofgeismar | Ziegenhain |

Für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Darmstadt wird am 1. Januar 1950 je eine Spruch- und Berufungskammer mit Sitz in Frankfurt/M. errichtet. Sie führen die Bezeichnung Zentralspruchkammer und Zentralberufungskammer

Hessen-Süd. Diese sind zuständig für die Kreise:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Darmstadt-Stadt | Hanau-Stadt |
| Gießen-Stadt | Wiesbaden-Stadt |
| Offenbach-Stadt | Biedenkopf |
| Alsfeld | Dillkreis |
| Bergstraße | Gelnhausen |
| Büdingen | Hanau-Land |
| Darmstadt-Land | Limburg |
| Dieburg | Main-Taunus-Kreis |
| Erbach | Oberlahnkreis |
| Friedberg | Obertaunuskreis |
| Gießen-Land | Rheingaukreis |
| Groß-Gerau | Schlüchtern |
| Lauterbach | Untertaunuskreis |
| Offenbach-Land | Ussingen |
| Frankfurt/M.-Stadt | Wetzlar. |

§ 4

Diese Ausführungsvorschrift tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 21. 11. 1949

Der Hessische Ministerpräsident

Ministerium des Innern

866

Betr.: Einheitsaktenplan

Im Einheitsaktenplan sind weitere Ergänzungen notwendig geworden.

Die Sachgruppe der Sammelgruppe 1 „Deutschland“ nach „h“ ist wie folgt fortzuführen:

„k Bundesrepublik Deutschland“, in der 1. Untergruppe: „02 Bundesversammlung“, „04 Bundestag“, in der 2. Untergruppe: „01 Bundesgesetze und Verordnungen“, „03 Drucksachen, wörtl. Berichte, GVBL“, „05 Ausschüsse A-Z“, „07 Allgemeines“, „09 Abgeordnete des Bundestages“, „11 Plenarsitzungen, Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle“, „13 Gesetzgebungsverfahren“, „15 Haushaltsangelegenheiten“, „17 Geschäftsordnung“, in der 1. Untergruppe: „06 Bundesrat“, in der 2. Untergruppe: „01 Gesetze, Verordnungen, Erlasse“, „03 Sitzungen, Protokolle, Berichte“, „05 Drucksachen“, „07 Ausschüsse“, „09 Allgemeines“, „11 Haushaltsangelegenheiten“, „13 Verkehr mit dem Bundesrat“, „15 Gesetzgebungsverfahren“, in der 1. Unter-

gruppe: „08 Bundespräsident“, in der 2. Untergruppe: „01 Allgemeines“, „03 Bundespräsidialamt“, „05 Personalangelegenheiten“, „07 Gnadenangelegenheiten“, „09 Vertragsangelegenheiten“, „11 Verkehr mit dem Bundestag“, in der 1. Untergruppe: „10 Bundeskanzler“, in der 2. Untergruppe: „01 Bundeskanzlei“, „03 Allgemeines“, „05 Personalangelegenheiten“, „07 Geschäftsordnung“, „09 Presseangelegenheiten“, „Verkehr mit dem Bundestag“, „13 Gesetzgebungsverfahren“, „15 Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen“, „17 Sitz der Bundesregierung“, in der 1. Untergruppe: „12 Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten“, in der 2. Untergruppe: „01 Restitutionen“, „03 Reparationen“, „05 Demontage“, „07 Grenzangelegenheiten“, „09 Besatzungsrecht“, „11 Ruhrstatut“, „13 Außenhandel und Wirtschaftsangelegenheiten“, „15 Konsularangelegenheiten“, „17 Friedensvertragsangelegenheiten“, „19 Kulturangelegenheiten“, „21 Rechtsangelegenheiten“, „23 Auswanderungsangelegenheiten“, in der 1. Untergruppe: „14 Vizekanzler und Bundesminister für ERP-

Angelegenheiten“, in der 2. Untergruppe: „01 Organisation allgemein“, in der 1. Untergruppe: „16 Bundesminister des Innern“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Innenpolitische Angelegenheiten“, „07 Parteien, Rechtsstellung derselben“, „09 Wahlrecht“, „11 Bundesgebiet und Ländergliederung“, „13 Aufsicht über Bundesverwaltungsgericht“, „15 Staatsangehörigkeit“, „17 Polizeiwesen“, „Auswanderungswesen“, „21 Ausländerangelegenheiten“, „23 Fürsorgewesen“, „25 Kriegsgefangenenangelegenheiten“, „27 Wohnungswesen“, „29 Gesundheitswesen“, „31 Rechtsangelegenheiten“, in der 1. Untergruppe: „18 Bundesminister für Wirtschaft“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Volkswirtschaftliche Grundsatzzfragen“, „07 Wirtschaftsordnung“, „09 Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen“, „11 Preispolitik“, „13 Bergbau und Energie“, „15 Eisen- und Metallwirtschaft“, „17 Chemie, Mineralöl“, „19 Sonstige Industrien“, „21 Außenwirtschaft

und Zahlungsverkehr mit dem Ausland", in der 1. Untergruppe: „20 Bundesminister der Finanzen“; in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Haushaltplanangelegenheiten“, „07 Rechnungswesen“, „09 Finanz-, Vermögens-, Kreditwesen“, „11 Zoll- und Monopolverwaltung“, „13 Steuerwesen“, „15 Personalangelegenheiten der Bundesfinanzverwaltung“; in der 1. Untergruppe: „22 Bundesminister für Arbeit“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Arbeitsplanung und -Vermittlung“, „07 Wohnungs- und Siedlungswesen“, „09 Sozialversicherungswesen“, „11 Flüchtlingswesen“, „13 Fürsorgewesen“, „15 Gesundheitswesen“; in der 1. Untergruppe: „24 Bundesminister der Justiz“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Bürgerliches Recht“, „07 Gerichtsverfassung und Verfahrensrechte“, „09 Rechtsanwaltschaft, Notariat“, „11 Strafrecht“, „13 Handels- und Bankrecht“, „15 Wirtschaftsrecht und sonstiges öffentliches Recht“, „17 Staatsrecht“; in der 1. Untergruppe: „26 Bundesminister für Landwirtschaft und Ernährung“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Agrarpolitik“, „07 ERP-Angelegenheiten“, „09 Wirtschaftsangelegenheiten“, „11 Ernährungs-Wirtschaftspolitik“, „13 Forst- und

Holzwirtschaft“, „15 Außenhandelsangelegenheiten“; in der 1. Untergruppe: „28 Bundesminister für Wohnungsbau“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Wohnungswesen, Wohnungsbau“, „07 Bauwesen, Sozialer Wohnungsbau“, „09 Siedlungs- und Heimstättenwesen“; in der 1. Untergruppe: „30 Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Angelegenheiten der Stadt Berlin“, „07 Ostzonale Angelegenheiten“; in der 1. Untergruppe: „32 Bundesminister für Post“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Postordnung, Postrecht“, „07 Fernmeldewesen“, „09 Nachrichtenwesen“, „11 Rundfunkwesen“; in der 1. Untergruppe: „34 Bundesminister für Verkehr“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen und Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Eisenbahn“, „07 Straßenverkehr“, „09 Wasserstraßen“, „11 Binnenschifffahrt“, „13 Seeschifffahrt“, „15 Luftverkehr“; in der 1. Untergruppe: „36 Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen, Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Verteilung, Unterbringung, Rückführung“, „07 Arbeitsersatz“, „09 Finanz- und Kredithilfe“, „11 Ausländer (Verschleppte Personen DP)“; in der 1. Untergruppe: „38

Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates“; in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen, Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, in der 1. Untergruppe: „40 Bundesverfassungsgericht“, in der 2. Untergruppe: „01 Verordnungen, Erlasse“, „03 Organisation allgemein“, „05 Rechtsklagen allgemein“, „07 Bundesobergericht“, „09 Ordentliche Gerichtsangelegenheiten“, „11 Verwaltungsgerichtsangelegenheiten“, „13 Arbeits- und Sozialgerichtsangelegenheiten“, „15 Finanzgerichtsangelegenheiten“, „17 Bundesgerichte“, „19 Bundes-Dienststrafgerichte“, in der 1. Untergruppe: „42 Statistisches Amt“, „44 Rechnungshof“, „46 Patentamt“, „48“, „50 Der Bevollmächtigte des Landes Hessen“, in der 2. Untergruppe: „01 Kurzberichte“, „03 Allgemeines“, „05 Haushaltsangelegenheiten“, „07 Personalangelegenheiten“.

Ich weise in diesem Zusammenhang hinsichtlich seiner Anwendung auf die Richtlinien hin, die dem Einheitsaktenplan vorgeheftet sind. Danach führt jede Dienststelle nur die für sie notwendigen Akten. Es kann zweckmäßig sein diese aus dem Einheitsaktenplan herauszuziehen, um sie in einem für sie geltenden Aktenverzeichnis zusammenzustellen.

Wiesbaden, 30. 11. 1949

Der Hessische Minister des Innern — II c — 7 d 04

867 Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen — Stand am 1. und 15. November 1949

| Seuchenart | Stand | Reg.-Bez. Darmstadt | | | Reg.-Bez. Kassel | | | Reg.-Bez. Wiesbaden | | | Hessen | | |
|--------------------------|---------|---------------------|------|-------|------------------|------|-------|---------------------|------|-------|--------|------|-------|
| | | Kreise | Gem. | Tiere | Kreise | Gem. | Tiere | Kreise | Gem. | Tiere | Kreise | Gem. | Tiere |
| Rotlauf d. Schweine | 1. 11. | 9 | 79 | 278 | 10 | 62 | 80 | 10 | 68 | 171 | 29 | 209 | 529 |
| | 15. 11. | 7 | 41 | 127 | 7 | 34 | 56 | 8 | 59 | 127 | 22 | 134 | 310 |
| Deckinfektion der Rinder | 1. 11. | 1 | 6 | 123 | — | — | — | 1 | 1 | 17 | 2 | 7 | 140 |
| | 15. 11. | 3 | 13 | 343 | — | — | — | 1 | 1 | 17 | 4 | 14 | 360 |
| Abortus Bang | 1. 11. | 1 | 1 | 17 | — | — | — | 2 | 2 | 55 | 3 | 3 | 72 |
| | 15. 11. | 1 | 1 | 17 | — | — | — | 2 | 2 | 55 | 3 | 3 | 72 |
| Räude der Einhufer | 1. 11. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | — | — | 2 | 2 | 3 |
| | 15. 11. | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | — | — | 2 | 2 | 3 |
| Rindertuberkulose | 1. 11. | 1 | 2 | 4 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 6 |
| | 15. 11. | 1 | 2 | 4 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 6 |
| Anst. Blutarmut | 1. 11. | 7 | 19 | 49 | 6 | 9 | 2 | 1 | 1 | 1 | 14 | 20 | 52 |
| | 15. 11. | 7 | 18 | 46 | 6 | 9 | 1 | 1 | 1 | 14 | 28 | 28 | 47 |
| Maul- u. Klauenseuche | 1. 11. | — | — | — | 1 | 1 | 2 | — | — | — | 1 | 1 | 2 |
| | 15. 11. | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 |
| Räude der Schafe | 1. 11. | — | — | — | 2 | 4 | 625 | 1 | 1 | 206 | 3 | 5 | 921 |
| | 15. 11. | — | — | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | 206 | 2 | 2 | 206 |
| Beschälseuche | 1. 11. | — | — | — | 2 | 16 | 44 | — | — | — | 2 | 16 | 44 |
| | 15. 11. | — | — | — | 2 | 16 | 44 | — | — | — | 2 | 16 | 44 |

Wiesbaden, 5. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern — Vb/Vet. Az. 19 b 36

868

1. Betr.: Grenzänderung Wangershausen/Rodenbach, Landkreis Frankenberg, Reg.-Bez. Kassel

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 werden gem. § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:
Aus dem Gemeindebezirk Wangershausen in den Gemeindebezirk Rodenbach: Grundbuch von Rodenbach Band II, Blatt 37

Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 70/14, Acker 2,90 ar, 70/13, Weg 3,69 ar.

Die Auseinandersetzung ist gem. § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen

2. Betr.: Grenzänderung Hattenheim und Östrich, Rheingaukreis

Mit Wirkung von 1. Januar 1950 werden gem. § 15, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) Ausgemeindung aus der Gemeinde Östrich und Eingemeindung in die Gemeinde Hattenheim
Flur 10 165, 166, 167

93 93 93
von Flur 9 23,2 ar (angrenzend an Flur 10 und Hallgartener Straße) insgesamt etwa 120,0 ar

b) Ausgemeindung aus der Gemeinde Hattenheim und Eingemeindung in die Gemeinde Östrich
Flur 12 Parz. 60, etwa 120,0 ar.

Eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden findet nicht statt.

3. Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ral-Breitenbach, Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ral-Breitenbach, Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gem. § 11, Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach vorgelegtem Entwurf verliehen worden.

4. Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Hainstadt i. O., Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hainstadt i. O., Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist

gom. § 11, Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach vorgelegtem Entwurf verliehen worden.

5. Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung einer Flagge an die Stadt Viernheim

Der Stadt Viernheim, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gem. § 11, Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung einer Stadtflagge in den Farben blau-weiß-rot mit Wappenbild verliehen worden.

Wiesbaden, 30. 11. 1949.

Der Hessische Minister des Innern — IVa — 3 K 06/08, Tgb.-Nr. 5626, 5531, 5092, 5541, 5297/49.

869 Betr.: Abgabe von Penicillin

Für die Abgabe von Penicillin zur Behandlung septischer und venerischer Erkrankungen tritt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung in Kraft:

1. Penicillin und Penicillin enthaltende Präparate dürfen nur in den Apotheken und nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versahene einmalige Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes, oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

2. Die Versorgung der Geschlechtskranken-Abteilungen der Krankenhäuser mit Penicillin erfolgt bis auf weiteres noch nach der bisherigen Sonderregelung. Die Penicillinanforderungen der Geschlechtskranken-Abteilungen sind wie bisher der Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen meines Ministeriums einzureichen.

3. Für die Belieferung von Apotheken mit Penicillin und Penicillin enthaltenden Präparaten sind sämtliche pharmazeuti-

schen Großhandlungen des Landes Hessen zugelassen. Solange die Verteilung von Penicillin durch die Verwaltung für Wirtschaft gelenkt wird, beziehen die Großhandlungen Penicillin von dem Erstbezieher (Firma Andreae-Noris Zahn AG, Wiesbaden, Wallufer Straße). Penicillin darf von den pharmazeutischen Großhandlungen während der Dauer der Bewirtschaftung nur an die Apotheken des Landes Hessen abgegeben werden.

Nach Aufhebung der Bewirtschaftung von Penicillin durch die Verwaltung für Wirtschaft entfällt die Beschränkung zum Bezug von Penicillin durch den Erstverteiler und die Beschränkung hinsichtlich des Vertriebs innerhalb des Landes Hessen.

4. Die bisher angeordnete Regelung des Verkehrs mit Penicillin, Erlaß vom 4. 6. 1948 Tgb.-Nr. 2803/49 und Erlaß vom 9. 12. 1948 18 h 16 23 Tgb.-Nr. 10075/48, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

5. Penicillin darf nur unter bestimmten Voraussetzungen gelagert werden. Die Pharmazierate bei den Regierungen und die Amtsärzte werden angewiesen, bei den amtlichen Besichtigungen von Apotheken und Drogenhandlungen besonders darauf zu achten, daß eine ordnungsgemäße Lagerung von Penicillin und Penicillin enthaltenden Zubereitungen gewährleistet ist.

6. Bei der zur Zeit anlaufenden Umstellung der Penicillinversorgung von eingeführtem Penicillin auf Penicillin deutscher Erzeugung kann mit einer vorübergehenden Verknappung an Depot-Penicillin gerechnet werden.

7. Auf meinen Erlaß Az. V/med. e/18d 06 Tgb.-Nr. 13608/49 v. 2. 12. 1949 betr. ambulante Behandlung der Geschlechtskrankheiten mit Penicillin, weise ich besonders hin.

Wiesbaden, 30. 11. 1949

Der Hessische Minister des Innern — V/Öffentl. Gesundheitswesen — Az.: 18h 16 23 — Pharm. — Tgb.-Nr. 13609/49 —

870

An die

Herren Regierungspräsidenten

— Bauabteilung —

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: DIN 1054, „Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes und der Pfahlgründungen“

Das Normblatt DIN 1054 „Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes und der Pfahlgründungen“ ist als Richtlinien für die Baupolizei durch Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 28. August 1940 Az. IV 2 Nr. 9609/16/40 eingeführt worden.

Die im Einführungs Erlaß aufgezählten anerkannten Versuchsanstalten und anerkannten Fachleute für Baugrundfragen im Sinne des § 4, Ziff. 8, § 5, Ziff. 2 und § 6 der DIN 1054 sind nicht in Hessen ansässig.

Es werden daher außer den dort genannten Versuchsanstalten und Fachleuten folgende staatliche Einrichtungen und Fachleute für Baugrundfragen für das Gebiet des Landes Hessen anerkannt:

1. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Parkstraße 28, Leiter: Reg.-Direktor Prof. Dr. Michels
2. Erdbaumechanisches Laboratorium des Instituts für Geologie und technische Gesteinskunde der TH Darmstadt, Leitung: Bergrat Prof. Dr. Wilh. Wagner
3. Lehrstuhl und Versuchsanstalt für Wasser- und Grundbau der TH Darmstadt, Leiter: Prof. Dr. Ing. Detig
4. Dr. Wilhelm Tropp, Ingenieur-Geologe, Hungen/O.H., Vordere Ruhe 2.

Ich bitte, hiervon die nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 29. 10. 1949.

Der Hessische Minister des Innern — W A 6 — 61 f 28/03 — Kr./Rö.

Ministerium der Finanzen

871

Bekanntmachung

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 21. April 1948 betr. die Vertretung des Landes Hessen (Staatsanzeiger Nr. 20 S. 205), übertrage ich hiermit die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen hinsichtlich der Marktsteinschutzflächen der trigonometrischen Punkte auf das Hessische Landesvermessungsamt mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung im Einzelfall.

Wiesbaden, 12. 11. 1949.

Der Hessische Minister der Finanzen — 2106 — 2151/49 — VI/1.

872

Betr.: 4% Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden / Zinsscheineinföschung

Der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden ist auf Vorschlag der Bank deutscher Länder durch Verfügung der Hansstadt Hamburg, Finanzbehörde, Hamburg, vom 2. 11. 1949 — 3 D 6 — gemäß § 3 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt.

Dies hat zur Folge, daß „Der Treuhänder des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ seine Tätigkeit beendet und an seine Stelle der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden in Hamburg tritt, dessen Wirksamkeit sich auf das gesamte deutsche Bundesgebiet erstreckt. Der Um-

schuldungsverband deutscher Gemeinden kann nach den Bestimmungen der 35. DV zum UG nur solche Schuldverschreibungen bedienen, welche in dem gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldeverfahren als Westbesitz festgestellt worden sind.

Unter diesen Umständen muß die Einlösung von Zinsscheinen gemäß dem vom Treuhänder bisher angewendeten Verfahren mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

Sobald es nach der Feststellung und Prüfung der Umstellungsrechnung möglich sein wird, den AnleiheDienst wieder aufzunehmen, wird dies bekanntgegeben werden.

Umschuldungsverband deutscher Gemeinden

Wiesbaden, 30. 11. 1949

Der Hessische Minister der Finanzen — Referat F —

873

Bekanntmachung

Auf Grund der in den Richtlinien zur Erstellung des Reichsmark-Abschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen Teil A I Ziff. 4 gegebenen Ermächtigung wird im Einvernehmen mit der Bank Deutscher Länder und in Übereinstimmung mit den übrigen Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebietes die Frist für die Vorlage des Reichsmark-Abschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungs-

unternehmen vom 31. 12. 1949 auf den 31. 3. 1950 verlängert.

Wiesbaden, den 25. 11. 1949

Der Hessische Minister der Finanzen
Hessisches Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

874

In Übereinstimmung mit den übrigen Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebietes wird nachstehende Anordnung erlassen.

Anordnung über die Zahlung von Todesfall- und Invaliditätsversicherungssummen nach der Zweihunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 15. November 1949

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) wird zur Zweihunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ansprüche auf Zahlung von Todesfall- und Invaliditätsversicherungssummen aus Unfallversicherungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zweihunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, die nach dem 20. Juni 1948 auf Grund bis zu diesem Zeitpunkt eingetretener Versicherungsfälle zu erfüllen sind, sind durch Rentenzahlungen abzugelten.

(2) Die Rente ist auf eine feste Dauer von zehn Jahren zu gewähren und unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes

von 3/4 vom Hundert unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten zu berechnen.

(3) Die Rente ist, wenn ihr Jahresbetrag vierhundert Deutsche Mark übersteigt, vierteljährlich sonst halbjährlich im voraus zu zahlen.

(4) Der Rentenanspruch ist vererblich und übertragbar.

§ 2

Die Leistungen nach den Bestimmungen der Zweunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umlegungsgesetz und

nach dieser Anordnung sind vom 21. Juni 1948 ab zu erbringen.

Wiesbaden, 15. 11. 1949

Der Hessische Minister der Finanzen —
Hessisches Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

875

Umlegungsbeschluss

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Grundstücke der Gemarkung Bad Orb (Kreis Gelnhausen) werden umgelegt.

2. Das Umlegungsgebiet umfasst die Gemarkung und den Gemeindebezirk Orb mit Ausschluss:

- a) der geschlossenen Ortslage, und zwar der Fluren 1 bis 5 ganz, sowie Teilen der Fluren 6, 7, 12, 33, 34, 48, 67 und 68,
- b) der Waldflächen der Fluren 20, 23, 51, 53, 55, 56, 57 I, 57 II, 58, 60 und 62.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, durch grüne oder orange-farbene Umrandung gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen:

„Umlegungsgemeinschaft von Bad Orb“
mit dem Sitz in Bad Orb, Kreis Gelnhausen

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern, z. B. Grundbuch, Wasserbuch, nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Umlegungsverfahren von Bad Orb berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt in Hanau) anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluss bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Bad Orb zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 30. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Hauptabteilung Landwirtschaft — VI 10296/49, W U 45.

876

Beschluss

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. 6. 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Grundstücke der Gemarkung Kämmerzell im Kreise Fulda werden umgelegt.

2. Als Umlegungsgebiet wird die Gemarkung Kämmerzell, einschließlich der Ortslage, festgestellt. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind in der Gebietskarte durch grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen:

„Umlegungsgemeinschaft von Kämmerzell mit dem Sitz in Kämmerzell“.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (z. B. Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Fulda), Josefstr. 24) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Vom Umlegungsbeschluss bis zur Ausführungsanordnung darf die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen und Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Beschluss mit Begründung sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Kämmerzell zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 24. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — zu VI 1147 b/49 — KU 38 —

877

Umlegungsbeschluss

Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. 6. 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Umlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Ockstadt (Kreis Friedberg) einschl. derjenigen in der Gemarkung Straßheim wird hiermit angeordnet.

2. Das Umlegungsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke der Gesamtmarkungen Ockstadt und Straßheim, mit Ausnahme der Ortslage, des Waldes und der Fläche, die bereits in das Umlegungsverfahren Friedberg einbezogen worden ist. Soweit es zum Zwecke der Dorfauflockerung, Erschließung von Bau- und Gelände oder zu Grenzberichtigungen der Hofreiten und Waldflächen notwendig erscheint, können auch Grundstücke in der Ortslage und Waldflächen zugezogen werden.

Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Um-

legungsbeschlusses bildet, durch einen braunen Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft Ockstadt“
und hat ihren Sitz in Ockstadt.

Wiesbaden, 25. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — VI 1091b-49, D. U. 161 —

878

Bekanntmachung

betr. Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung

Der Deutsche Druckgasausschuss für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet hat die nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossen, die hiermit in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, 21. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A/Techn. Überwachung / 005770-49

Deutscher Druckgasausschuss
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Tgb.-Nr. DGA 252/49

Hannover, 25. Oktober 1949
Wilhelmstraße 14

Betr.: Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung.

Der Deutsche Druckgasausschuss hat in seiner ersten Sitzung mit Zustimmung der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die folgenden Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung beschlossen:

I. Kennzeichnung des Leergewichtes — Ergänzung der Ziffer 17 der Technischen Grundsätze —

Für die Beurteilung der durch Korrosion verursachten Schwächung der Behälterwandungen ist u. a. die Änderung des Leergewichtes bestimmendes Merkmal. Aus diesem Grunde muß die Angabe des ursprünglichen, bei der Abnahme festgestellten Leergewichtes (Ursprungsgewicht) auf dem Behälter für die Dauer seiner Benutzung erhalten bleiben und darf bei etwaigen Änderungen des Gewichtes nur durchkreuzt, aber nicht entfernt werden. Die Ziffer 17 der Techn. Grundsätze wird daher durch den folgenden Absatz (7) ergänzt:

„(7) Ändert sich das ursprüngliche bei der Abnahme festgestellte Leergewicht eines Behälters im Laufe seiner Verwendung, so darf das Ursprungsgewicht nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden, sondern ist so zu durchkreuzen, daß es deutlich lesbar bleibt. Das geänderte Leergewicht ist an geeigneter Stelle neu einzustempeln.“

Diese Regelung gilt nur für das Ursprungsgewicht. Zweitangaben können bei erneuter Änderung entfernt und durch das geänderte Leergewicht ersetzt werden.

Wenn sich aus praktischen Gründen die Beibehaltung der Leergewichtsangabe an der ursprünglichen Stelle empfiehlt, kann

das Ursprungsgewicht an anderer Stelle eingestempelt und durchkreuzt werden. Das Ursprungsgewicht ist in diesem Falle durch den Stempel des Sachverständigen zu bescheinigen.

II. Fristen für die regelmäßige Nachprüfung der Behälter (Ziffer 25 der Technischen Grundsätze)

a) Neufassung der Ziffer 25 Absatz (2) der Techn. Grundsätze

Unter Aufhebung der für die Dauer des Krieges getroffenen Regelung vom 29. Mai 1942 — DGA 157/42 — (RWMBI. 1942 S. 317) werden die in der Ziffer 25 Absatz (2) und (4) der Techn. Grundsätze für die Nachprüfung festgesetzten Fristen mit den in der folgenden Neufassung des Absatzes (2) dieser Ziffer wiedergegebenen Änderungen und Ergänzungen mit sofortiger Wirkung wieder eingeführt.

„(2) Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der letzten Prüfung folgende Fristen verstrichen sind:

2 Jahre bei Behältern für Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Chlorkohlenoxyd, Stickstoffdioxid, schweflige Säure, Borfluorid, Fuman, Leuchtgas (Stadtgas, Ferngas, Kokereigas) Methan und Klärgas, mit Ausnahme der befahrbaren Fahrzeugbehälter für Chlor und schweflige Säure.

5 Jahre bei Behältern für alle übrigen verdichteten und verflüssigten Gase und für unter Druck gelösten Ammoniak, ferner bei befahrbaren Fahrzeugbehältern für Chlor und schweflige Säure.

3 Jahre bei den durch besondere Genehmigung zugelassenen Behältern aus Leichtmetallen für Kohlen säure, Preßluft, Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff und für die sogenannten Edelgase.“

(3) Diese Regelung gilt auch für die auf Grund besonderer Genehmigungen zugelassenen Behälter aus legierten Stählen (sog. Leichtstahlflaschen) deren durch die Kriegsregelung aufgehobene verkürzte Fristen aufgehoben bleiben.

Die Herstellung von Leichtmetallbehältern bedarf gemäß Ziffer 7 der Technischen Grundsätze einer besonderen Genehmigung durch den Deutschen Druckgasausschuß. Derartige Behälter sind z. Zt. nur für die in der vorstehenden Neufassung angegebenen Gase zugelassen. Im Falle einer Erweiterung der Zulassungen auf andere Gase können erforderlichenfalls kürzere Fristen vorgeschrieben werden.

Auf Antrag der Industrie hat der Deutsche Druckgasausschuß gleichzeitig beschlossen, bei Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für die verflüssigten Treibgase die in der Ziffer 25 Absatz (2) festgesetzten Fristen vorläufig im Wege der nachstehenden allgemeinen Ausnahme zu verlängern, bis die Erfahrungen eine endgültige Entscheidung über die Fristenregelung bei diesen Behältern zulassen.

b) Allgemeine Ausnahme von der Ziffer 25 Absatz (2) der Techn. Grundsätze für Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für verflüssigte Treibgase.

Auf Grund des § 7 Absatz (2) der Druckgasverordnung wird folgende von der Ziffer 25 Absatz (2) TG. abweichende Regelung unter besonderen Bedingungen und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs allgemein zugelassen.

Bei Flaschen im Sinne der Ziffer 1 TG. für die verflüssigten Gase Propan und

Butan und für die aus verflüssigten Kohlenwasserstoffen bestehenden Treibgase mit einem Dampfdruck von nicht mehr als 16,5 kg/cm² bei 40° C (verflüssigte Treibgase) gelten für die regelmäßige Nachprüfung, abhängig vom Füllgewicht der Behälter, nachstehende verlängerte Fristen:

Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis zu 6 kg 8 Jahre

Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht über 6 kg 10 Jahre

Diese Regelung wird an folgende Bedingungen gebunden:

1. Alle Flaschen für die genannten Gase sind zum Schutz gegen Korrosionen außen mit einem geeigneten Anstrich zu versehen. Der Anstrich ist nach Bedarf zu erneuern.

2. Die Flaschen sind in den Füllbetrieben laufend auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu überwachen, um Behälter mit bedenklichen Schäden rechtzeitig von der Weiterverwendung auszuschließen.

Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Durchführung dieser laufenden Kontrolle werden Füllbetriebe, in denen Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von mehr als 6 kg gefüllt werden, einer Anzeigepflicht und besonderen Betriebsvorschriften nach den Bestimmungen der folgenden Ziffer 3 unterworfen. Für Füllstellen, in denen ausschließlich kleine, vorwiegend für die Haushaltsversorgung bestimmte Flaschen bis zu 6 kg gefüllt werden, verbleibt es vorläufig bei der in den „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art“ (Erlaß des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1936 RWMBI. S. 93) getroffenen Regelung.

3. Anzeigepflicht und Betrieb der Füllbetriebe für Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg (vgl. Ziffer 2) regeln sich nach den folgenden Bestimmungen:

a) Füllbetriebe jeder Art, in denen Flaschen für die verflüssigten Gase Propan und Butan und für verflüssigte Treibgase mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg gefüllt werden, sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unter Angabe des für den technischen Betrieb verantwortlichen Leiters anzuzeigen. Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten, deren eine für die zuständige technische Überwachungsstelle bestimmt ist.

Die technischen Überwachungsstellen überwachen die ordnungsmäßige Durchführung der folgenden Vorschriften.

b) Alle Flaschen sind vor der Füllung durch verantwortliche, von der Betriebsleitung bestimmte Personen auf ihren einwandfreien äußeren Zustand und auf einwandfreie Beschaffenheit der Flaschenventile zu prüfen. Jeder Füllbetrieb muß zu diesem Zweck mit genügend sachkundigem Personal besetzt sein.

c) Schadhafte Flaschen, insbesondere Flaschen mit bedenklichen Verbeulungen, sind auszuschleiden und entweder der zuständige technischen Überwachungsstelle zur Entscheidung über die weitere Verwendbarkeit vorzulegen oder einem für diesen Zweck geeigneten Unternehmen zur Ausbesserung zuzuführen. Den Füllbetrieben sind Ausbesserungsarbeiten jeglicher Art an den Flaschenwandungen und Halsstücken, insbesondere mit einer Erhitzung verbundene Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten u. dergl.) grundsätzlich verboten. Über die ausgeschleidenen Flaschen ist unter Angabe des Schadens laufend Buch zu führen.

Für die Ausbesserung von Flaschen und deren erneute Prüfung gelten die vom Deutschen Druckgasausschuß unter dem 20. Februar 1945 — DGA 28/45 — bekanntgegebenen „Richtlinien für die Instandsetzung von beschädigten Flaschen für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase“.

(Anmerkung: Vgl. „Druckgasverordnung Ausgabe 1948“ erschienen unter DIN 4670 bei Carl Heymanns Verlag Berlin, Mitvertrieb durch Beuth-Vertrieb Berlin W 15 und Krefeld.)

d) Für die Füllung von Flaschen und deren Kontrolle im Betriebe auf Einhaltung der Füllgrenzen, auf Dichtigkeit und ordnungsmäßigen Zustand in sonstiger Beziehung sind die entsprechenden Bestimmungen der von der früheren Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie herausgegebenen Betriebsvorschriften für die Füllung und Behandlung von Treibgasflaschen auf den Abfüllstellen maßgebend. (Bezüglich Betriebsvorschriften siehe Anmerkung unter 3c oben.)

4. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausnahmeregelung vorhandenen Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

a) Flaschen, die während des Krieges oder nach dessen Beendigung außer Betrieb genommen worden sind und unbenutzt gelagert haben, sind unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Untersuchung vor der Wiederinbetriebnahme der Nachprüfung durch die zuständige technische Überwachungsstelle zu unterziehen.

b) Flaschen, die im Kriege der unmittelbaren Einwirkung von Feuer ausgesetzt waren, bleiben von der Weiterverwendung ausgeschlossen, solange nicht durch geeignete Untersuchungen (Werkstoffprüfung) die weitere Verwendbarkeit nachgewiesen ist.

c) Im Gebrauch befindliche Flaschen, die nach verantwortlicher Beurteilung des Füllbetriebes keine äußeren Schäden aufweisen, können bis zum Ablauf der 10jährigen Prüfungsfrist ohne erneute amtliche Prüfung weiter verwendet werden.

d) Bis zum 1. April 1950 müssen alle im Gebrauch befindlichen Flaschen mit dem in der vorstehenden Ziffer 1 vorgeschriebenen Anstrich versehen sein.

Die ordnungsmäßige Durchführung der angeordneten Maßnahmen in den Füllbetrieben für Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg (vgl. Ziff. 3) überwacht die zuständige technische Überwachungsstelle erstmalig auf Grund der vorgeschriebenen Anzeige sowie laufend bei gegebener Gelegenheit. Notwendige schriftliche Anordnungen im Einzelfall erläßt in jedem Fall das zuständige Gewerbeaufsichtsamt auf Grund des von der technischen Überwachungsstelle erstatteten Berichts.

Bekanntmachung
betr. Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art vom 30. April 1936

Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die nachstehende Ergänzung der Ziffer 9 der durch den Erlaß des ehem. Reichswirtschaftsministers vom 30. April 1936 (RWMBI. S. 93) veröffentlichten „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder

Art" vorgeschlagen, die hiermit bekanntgemacht und anerkannt wird.

Wiesbaden, 21. 11. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A/Techn. Überwachung/
005779/49 —

Deutscher Druckgasausschuß
für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Tgb.-Nr. DGA 253/49

Hannover, 25. Oktober 1949
Wilhelmstraße 14

In Ergänzung der Ziffer 9 der „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art“ werden Flaschen für Propan und Butan mit einem zulässigen Füllgewicht von mehr als 6 kg, jedoch höchstens 15 kg, zur offenen Aufstellung in bewohnten Räumen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Die Absperrorgane der Flaschen müssen mit besonderen vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassenen Anschlußvorrichtungen ausgerüstet sein, die einen sachgemäßen dichten Anschluß der Verbrauchsgewärte gewährleisten. Die vom früheren Deutschen Druckgasausschuß für Flaschen mit einem Füllgewicht bis zu 6 kg anerkannten Gewindeanschlüsse nach DIN 4813 und die von diesem Ausschuss anerkannten sonstigen Spezialanschlüsse gelten als zugelassene Anschlußvorrichtungen im Sinne dieser Bestimmung.
- Als Flaschenventile dürfen nur Membranventile verwendet werden, Stopfbüchsenventile sind unzulässig. Die vom früheren Deutschen Druckgasausschuß zugelassenen Spezialverschlüsse werden dadurch nicht berührt.

3. Abweichend von der Ziffer 31 Absatz 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung muß bei diesen Flaschen für je 1 kg Gas mindestens folgender Räuminhalt vorhanden sein:

| | |
|--------|--------|
| Propan | 2,47 l |
| Butan | 2,12 l |

Das hiernach zulässige Füllgewicht ist so bemessen, daß die Flasche bei 50° C nur etwa bis zu 90% ihres Rauminhalts mit flüssigem Gas gefüllt ist.

4. Flaschen mit einem Füllgewicht von mehr als 6 kg dürfen nur von Füllunternehmen gefüllt werden, die auf Grund der allgemeinen Ausnahme von der Ziffer 25 Absatz (2) der Technischen Grundsätze vom 25. Oktober 1949 — DGA 252/49 — dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt angezeigt worden sind und den Bestimmungen dieser Ausnahme entsprechend betriebs- und überwacht werden.

Im Rahmen der in der erwähnten Ausnahme vorgeschriebenen laufenden Kontrolle der Flaschen auf ordnungsmäßigen Zustand und Dichtheit sind bei Flaschen mit Gewindeanschlüssen nach DIN 4813 insbesondere Vorhandensein und Beschaffenheit der Dichtungen in den Anschlußstutzen der Flaschenventile bei jeder Füllung zu prüfen.

5. Vor der erstmaligen Belieferung eines Verbrauchers hat die Vertriebsstelle (vgl. Ziffer 11 der Richtlinien) die in der Ziffer 7 der Richtlinien vorgeschriebene Prüfung an der Verbrauchsstelle einschließlich einer Kontrolle der Aufstellung des Gebrauchsbehälters und der Unterbringung des Vorratsbehälters sorgfältig durchzuführen und zu bescheinigen (vgl. die folgende Ziffer 6).

6. Für den Gebrauch gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Gebrauchsbehälter ist so aufzustellen, daß Durchgangs- und Fluchtwege nicht versperrt werden.

Der Vorratsbehälter muß getrennt vom Gebrauchsbehälter in einem besonderen Raum ohne offene Feuerstelle untergebracht werden.

b) Entweder durch Aufschrift auf jeder Flasche oder durch einen von der Vertriebsstelle zu liefernden an der Gebrauchsstelle anzubringenden dauerhaften Aushang ist der Verbraucher darauf hinzuweisen, daß die Flaschen nicht in der Nähe von Öfen aufgestellt werden dürfen, ferner, daß in jedem Falle nach Gebrauch das Absperrorgan an der Flasche (Flaschenventil) zu schließen ist.

Ziffer 9 Absatz 2 der Richtlinien findet keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen dieser Ziffer bleiben unberührt.

Der jederzeitige Widerruf der vorstehenden Regelung bleibt vorbehalten, falls sich die Aufstellung von Flaschen dieser Größe in bewohnten Räumen als sicherheitstechnisch bedenklich erweist. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf bestehende Anlagen erstrecken.

579

Anordnung
betr. Aufhebung der Anordnung über die Meldung der Lagerbestände der Großhandelsfirmen

Die Anordnung über die Meldung der Lagerbestände der Großhandelsfirmen vom 4. Februar 1947 (Staatsanzeiger 1947, S. 52) wird mit Wirkung vom 18. Juli 1949 aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — M/2c

SSO Personelle Veränderungen im Bereich des früheren Hessischen Staatsministeriums. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

| Name und Vorname | a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung | unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf: | mit Urkunde (Wirkung) vom | Behörde |
|--------------------------|---|--|---------------------------------|-----------------------|
| Dr. Georgi, Ernst | c) Oberregierungsrat | Lebenszeit | 25. 10. 1949 | Min. |
| Froböse, Wilhelm | b) Reg.-Amtmann | Kündigung | 19. 10. 1949 (1. 11. 1949) | Min. |
| Wagner, Hans | a) Reg.-Oberinspektor | Kündigung | 5. 10. 1949 | Min. |
| Wahl, Josef | c) Ministerialamtsgehilfe | Lebenszeit | 28. 10. 1949 | Min. |
| Naumann, Heinrich | a) Regierungsrat | Kündigung | 25. 10. 1949 | Land.-Arb.-Amt Hessen |
| Dr. Joachim, Hans-Gustav | a) Assessor | Widerruf | 25. 10. 1949 | LAA |
| Büttner, Adam | a) Reg.-Amtmann | Lebenszeit | 4. 11. 1949 | AA. Offenbach |
| Schuck, Julius | a) Reg.-Amtmann | Lebenszeit | 17. 10. 1949 | AA. Fulda |
| Block, Konrad | b) Reg.-Oberinspektor | Lebenszeit | 20. 10. 1949 | LAA |
| Hildenbrand, Philipp | a) Reg.-Oberinspektor | Lebenszeit | 4. 11. 1949 | AA. Darmstadt |
| Melkoucstus, Karl | a) Reg.-Oberinspektor | Lebenszeit | 28. 10. 1949 | AA. Gießen |
| Engel, Georg | a) Regierungsinspektor | Lebenszeit | 4. 11. 1949 | AA. Darmstadt |
| Keutner, Heinrich | a) Regierungsinspektor | Lebenszeit | 24. 10. 1949 | AA. Marburg |
| Köcher, Walter | a) Regierungsinspektor | Lebenszeit | 24. 10. 1949 | AA. Marburg |
| Nepputh, Andreas | a) Regierungsinspektor | Lebenszeit | 4. 11. 1949 | AA. Darmstadt |
| Pflug, Konrad | a) Regierungsinspektor | Lebenszeit | 20. 10. 1949 | AA. Kassel |
| Redlich, Friedrich | a) Regierungsinspektor | Kündigung | 24. 10. 1949 | AA. Marburg |
| Bohn, August | c) Betriebsassistent | Lebenszeit | 11. 10. 1949 | AA. Kassel |
| Dr. Müller, Gerhard | a) Land.-Arb.-Gerichts- präsident | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Landesarbeitsgericht |
| Ebel, August | a) Arbeitserichtsdirektor | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Wiesbaden |
| Lehn, Wilhelm | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Marburg |
| Grzlwotz, Oskar | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Wetzlar |
| Fröhlich, Alois | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Limburg |
| Leuninger, Alois | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Gießen |
| Reinbach, Ulrich | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Kassel |
| Rochlitzer, Alfred | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Offenbach |
| Conrad, Hugo | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Gr.-Auheim |
| Schumacher, Heinrich | a) Arb.-Gerichtsrat | weitere 3 Jahre | 20. 9. 1949 | Arb.-Ger. Darmstadt |
| Dr. Haberkorn, Helmuth | a) Arb.-Gerichtsrat | 3 Jahre | 9. 9. 1949 | Arb.-Ger. Kassel |

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Verw./Pers. — Lar B.

881

Anordnung über die Verlängerung der Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen wird hiermit die Anordnung über eine verstärkte Förderung

von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Seite 231) bis zum 31. 12. 1949 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. November 1949 in Kraft.

Wiesbaden, 29. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Verschiedenes

882.

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. November 1949

| | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche | |
|---|--------------|--------------------------------------|--------|
| | | + | - |
| Aktiva | | | |
| | (in 1000 DM) | | |
| Guthaben bei der Bank Deutscher Länder | 33 460 | + | 7 493 |
| Postscheckguthaben | 9 | + | 1 |
| Wechsel und Schecks | 28 950 | + | 4 823 |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der | | | |
| a) Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes | 5 650 | | |
| b) der Länder | 7 100 | + | 1 100 |
| Ausgleichsforderungen | | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 226 606 | | |
| b) angekaufte | 5 384 | + | 78 |
| Lombardforderungen gegen | | | |
| a) Wechsel | 256 | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 68 438 | | |
| c) sonstige Sicherheiten | 5 | + | 9 904 |
| Kassenkredite an | | | |
| a) Landesregierung | — | | |
| b) sonstige öffentliche Stellen | 90 | - | 20 000 |
| Beteiligung an der Bank Deutscher Länder | 8 500 | | |
| Sonstige Vermögenswerte | 20 417 | + | 227 |
| Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens | 157 | - | 71 |
| | 405 022 | + | 3 555 |
| Passiva | | | |
| Grundkapital | | | |
| Einlagen | | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) | 106 492 | + | 19 202 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 12 140 | + | 5 035 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 26 463 | - | 8 710 |
| d) von Dienststellen der Besatzungsmächte | 26 344 | - | 3 286 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 74 547 | + | 36 569 |
| f) von ausländischen Einlegern | 1 071 | - | 131 |
| g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen | 14 012 | + | 8 019 |
| | 261 069 | + | 56 698 |
| Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank Deutscher Länder gegen | | | |
| a) Wechsel | — | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 105 000 | | |
| c) sonstige Sicherheiten | — | - | 55 000 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 8 896 | + | 1 874 |
| Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens | 57 | - | 17 |
| Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | 210 561 | | |
| | (+ 40 912) | | |
| | 405 022 | + | 3 555 |

Frankfurt/Main, 25. 11. 1949

Landeszentralbank von Hessen

883

Berichtigung!

Zu Ziffer 772, Seite 455, Staatsanzeiger Nr. 44/49:

Betr. Auszahlung der Urlaubsvergütung
In der 6. Zeile muß an Stelle von „§ 30 TO A“

„§ 20 TO A“

heißen.

Wiesbaden, 6. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern — II f (3) — 7 o 16 —

884

Bekanntmachung

Die Gewerkschaft „Neumond“ in Wissenbach/Dillkreis (Repräsentant: Dipl.-Volkswirt Kurt Leopold, Bad Godesberg, Mühlenstraße 2), hat inhalts der notariellen Niederschrift (U. R. Nr. 87/1949 II des Notars Hans Noeller II in Bonn) über die Gewerkschaftsversammlung vom 8. März 1949, in der sämtliche 100 Kuxe der Gewerkschaft vertreten waren, einstimmig den Beschluß gefaßt, daß auf das Bergwerkseigentum der Gewerkschaft, das vom Oberbergamt in Bonn unter dem 29. Dezember 1873 verliehene, in den Gemarkungen Wissenbach, Eibelshausen und Frohnhausen im Dillkreis belegene Eisen-erzbergwerk „Neumond“ (eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillenburg Band 10 Blatt 398) verzichtet wird.

Vorstehender Beschluß wird unter Hinweis auf die §§ 158, 159, 161 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 30. 11. 1949

Hessisches Oberbergamt — Tgb.-Nr. 987/49/300

885

Betr.: Verwaltungsseminar Wiesbaden: Ausbildungslehrgänge in Gießen

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden führt bei ausreichender Beteiligung je einen Ausbildungslehrgang I und II in Gießen durch. Die Lehrgänge sollen im Januar 1950 beginnen; sie werden neben-dienstlich durchgeführt.

Der Ausbildungslehrgang I (Abschluß: Sekretärprüfung) umfaßt etwa 800 Unterrichtsstunden und dauert zwei Jahre.

Zugelassen werden:

1. Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben, nach mindestens zweijähriger praktischer Bewährung.

2. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

3. Ältere Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens einem Jahr. Die Zulassung kann von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Dienstkräfte in den wichtigsten Zweigen der Verwaltung praktisch ausgebildet

worden sind. Die Bewerber zu 1. bis 3. haben vor dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die deutsche Kurzschrift mit 80 Silben beherrschen.

Der Ausbildungslehrgang II (Abschluß: Inspektorenprüfung) erstreckt sich bei 500 Unterrichtsstunden auf etwa ein Jahr.

Zugelassen werden:

1. Alle Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:

(a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens einem Jahr gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33).

(b) Angestellte gem. Ziff. b'3 nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I an gerechnet.

Die unter (a) und (b) genannten Personen können mit dem Einverständnis der Angestelltenbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I in den Ausbildungslehrgang II übernommen werden, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.

2. Ältere Inspektorenanwärter oder ap. Inspektoren, die noch aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und von ihren Anstellungsbehörden wieder eingestellt werden.

3. In besonders begründeten Ausnahmefällen ältere Dienstkräfte, die aus verwaltungsfremden Berufen in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind, sofern sie mindestens 30 Jahre alt sind und eine dreijährige praktische Ausbildung nachweisen. Die Zulassung ist von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

Von den Teilnehmern beider Lehrgänge wird ein Schulgeld erhoben, das nach

einem Beschluß der Verbandsorgane des Hess. Verwaltungsschulverbandes je Lehrgangsteilnehmer und Monat 20.— DM beträgt. Von diesem Betrag übernehmen die Beschäftigungsbehörden, nach dem gleichen Beschluß, mindestens die Hälfte. Die Bezirksleitung Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Wiesbaden, Bahnhofstraße 23 (Hansa-Hotel) erbittet Meldungen von Bediensteten, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, bis zum 15. Januar 1950 auf dem Dienstweg. Den Meldungen ist ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers, aus dem seine Vorbildung und sein bisheriger beruflicher Werdegang hervorgehen muß, und eine Beurteilung des derzeitigen Dienstvorgesetzten, beizufügen.

Wiesbaden, 3. 12. 1949

Hessischer Verwaltungsschulverband,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bezirksleitung Wiesbaden

Regierungspräsidenten

Kassel

886

Betr.: Aufhebung von öffentlichen Gemeindewegen

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzelle Krtbl. 10 Parz. 276 auf dem Gänsacker in Größe von 60 qm, die Wegeparzelle Krtbl. 7 Parz. 127 in der Pinz in Größe von 71 qm, die Wegeparzelle Krtbl. 23 Parz. 218 auf dem Stallhof in Größe von 2,33 ar einzuziehen.

Einsprüche können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegepolizeibehörde eingeleitet werden.

Lohra, 10. 12. 1949.

Der Bürgermeister

887

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Direktor Joseph G ö r g e in Fulda, Heinrichstraße 37, I, zum Schätzer und Sachverständigen für Futtermittel bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 17. 11. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — III/1 H 73 c — 20

materialien bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 11. 11. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — III/1 H 73 c — 20

888

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dr. Ing. Richard G r a f f, Bad Salzschlief, Bonifatusstraße 123, zum Schätzer und Sachverständigen für Bau-

889

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Otto R i c h t e r, Dorfäcker über Korbach zum Sachverständigen für Maschinenschätzungen bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 17. 11. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — Abt. III — III/1 H 73 c — 20

Stellenausschreibungen

Im Hessischen Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ist die Stelle eines jüngeren Hilfsarztes zu besetzen. Aufgabengebiet: Arbeiten auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes und der Berufskrankheiten gewerblicher Arbeiter, Unterstützung des Staatlichen Gewerbearztes. Vorgesehene Vergütungsgruppe TO.A III (drei). Es kommen nur Bewerber in Betracht, die eine Spezialausbildung auf dem Gebiete der Gewerbemedizin besitzen, bereits in Angelegenheiten der Berufskrankheiten praktisch tätig waren und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Spruchkammerentscheid sind umgehend zu richten an die Zentralabteilung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, Wiesbaden, Humboldtstraße 11.

Wiesbaden, 23. 11. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Neustadt, Kreis Marburg/Lahn, soll zum 1. Januar 1950 neu besetzt werden. Neustadt zählt zirka 4000

Einwohner und besitzt 420 ha Eigenwald. Der Bewerber muß die erforderlichen fachlichen Eignungen und die Voraussetzungen für die Begleitung eines solchen Amtes voll besitzen. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid sind umgehend, spätestens vom Tage der Veröffentlichung ab vier Wochen, an den Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters und des 3. Beigeordneten Neustadt, Kreis Marburg/Lahn, Rathaus, einzureichen. Die Besoldung des Bürgermeisters erfolgt nach Gr. IV B RBO TA — Ortsklasse C.

Neustadt, 5. 12. 1949

Der Bürgermeister

An den Realgymnasien Wöhler-Schule und Helmholtz-Schule in Frankfurt a. M., sollen mit Beginn des neuen Schuljahres die Stellen der Oberstudienleiter neu besetzt werden. Beide Stellen sind nach RBO A 2b bewertet.

Bewerbungen von Damen und Herren, die eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit im höheren Schuldienst nachweisen können und auch nach ihrem Persönlichkeitswert für die Leitung einer Vollenstalt in Betracht kommen, sind mit handgeschrie-

benem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerbescheid an den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Schulamt — zu richten.

Frankfurt a. M., 7. 12. 1949.

Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Schulamt

Bei der Stadtverwaltung Eltville a. Rh. (6800 Einwohner), Kreis Rheingau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist die Stelle des Stadtbaupolizeitors (Stadtbaumeisters) zum 1. April 1950 zu besetzen. Verlangt wird abgeschlossene Fachschulbildung und praktische Erfahrung im Hoch- und Tiefbau. Dem Stadtbaumeister liegt außer der Ausführung etwaiger Neubauten die Verwaltung und Instandhaltung der städtischen Gebäude, Anlagen und Straßen, sowie der städtischen Betriebe (Wasserwerk, Stadtbad, Rheinwerft, Kanalisation usw.) ob. Besoldung nach Gruppe A 4c 2 RBO, Probezeit sechs Monate. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind bis zum 15. Januar 1950 an den Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorsprache nur auf ausdrückliche Einladung erwünscht.

Eltville, 2. 12. 1949.

Der Bürgermeister der Stadt Eltville

Stellenbewerbungen

Keine

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1949

Wiesbaden, den 3. Dezember 1949
Ausgegeben am 10. Dezember 1949

Nr. 49

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2296
Die Witwe Anna Elisabeth, genannt Elise Jung, geborene Junghans, und die Ehefrau Toni Trebing, geborene Jung, beide in Abterode Nr. 44, haben das Aufgebot der Hypothekenbriefe für die im Grundbuch von Abterode Band 34 Blatt 1117 in Abteilung III unter laufender Nr. 1 und 2 für die Kreisparkasse in Eschwege eingetragenen Aufwungshypotheken von 850.— und 99.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 6/49
Eschwege, 30. 11. 49 Amtsgericht

2297
Die Kommanditgesellschaft in Firma M. Schneider, Frankfurt a. M., Zell 98, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Gottlob und Karl Bellharz, vertreten durch Rechtsanwältin Dres. Idelberger und Wildberger, Frankfurt a. M., Stiftstraße 7, hat das Aufgebot des angeblich abhand genommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 114, Blatt 5414, in Abt. III unter Nr. 7a für Fräulein Nelly Klara Schnapper in Frankfurt am Main eingetragene Hypothek von 32713,25 (Zweihunddreißigtausendsebenhundertdreizehn 25/100 Reichsmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Mai 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 82/49
Frankfurt a. M., 25. 11. 49 Amtsgericht

2298
Die Frau Luise Dedecke, geborene Lichtweiß, Frankfurt/Main, jetzt Hechenborn am Pilsensee, Gunterring, die Frau Marianne Wobker, geborene Dedecke, vertreten durch die Rechtsanwältin Dres. Rasor, Fleisch, Wilhelm und Wedesweller, Frankfurt am Main, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Oberrad, Band 32, Blatt 1346, in Abteilung III, unter Nr. 4, für die Deutsche Beamtenversicherung in Berlin W 15, Knesbeckstraße 56-61, eingetragene Grundschuld von 2500 (zweitausendfünfhundert) GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Mai 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 96/49
Frankfurt/Main, 6. 12. 49 Amtsgericht

2299
Die Witwe des Kaufmanns Albin Eckardt, Katharina, geborene Dickmann in Kalkheim-Hornau (Taunus), Hornauer Straße, hat im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen Sohnes Wilhelm Albin Eckardt das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf dem

Grundbuchblatt von Hornau Band 18 Blatt Nr. 726 unter lfd. Nr. 5 in Abteilung III für die Vaterländische Spar- und Wirtschaftsgemeinschaft G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg i. Berliner Straße Nr. 53, aus der Urkunde vom 27. März 1935 eingetragenen Darlehenshypothek von 14 000.— DM gemäß § 1170 BGB beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. März 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird. 2a F 2/49
Königstein (Taunus), 10. 12. 49
Amtsgericht

3000
Frau Marie verwitwete Wöllenstein, geborene Saure in Ippinghausen hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstückes Blatt 1025 des Grundbuchs von Naumburg, Acker, vor dem Weidelsberg, Kartenblatt 38, Parzelle 37, 2460 qm, gemäß § 927 BGB verlangt. Frau Anna Wöllenstein, geborene Ring, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, oder ihre Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Februar 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 6/49
Wolfhagen, 10. 12. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

3001
In das Handelsregister A wurde heute folgendes eingetragen: Der Mitinhaber Heinrich Löw ist aus der Gesellschaft ausgetreten. Die Firma lautet jetzt: Josef Löw I., Inhaber Josef Löw jr., Holzhandlung, Sägewerk, Fuhrunternehmer, Würges/Ts. HR A 30
Camberg/Nassau, 17. 11. 49
Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

3002
In unser Handelsregister B betr. die Firma Paul Richter G. m. b. H., Mainz, Zweigniederlassung Camberg/Nassau, ist heute folgendes eingetragen worden: Der Sitz der Zweigniederlassung ist nach Heilbronn verlegt. HR B 6
Camberg/Nassau, 7. 12. 49
Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

3003
In das hiesige Handelsregister Abt. B unter Nr. 5 ist am 3. Dezember 1949 bei dem Central-Kaufhaus GmbH. in Melsungen folgendes eingetragen worden: a) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. September 1949 ist der Kaufmann Walter Fröck mit Wirkung vom 31. August 1949 als Geschäftsführer ausgeschieden und seine Vertretungsbefugnisse mit diesem Zeitpunkt beendet. b) Durch den gleichen Beschluß ist (infolge Ausscheidens des Kaufmanns Walter Fröck) der Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1947 in seinen §§ 3, 4, 6 und 9 geändert. HR B 5
Melsungen, 17. 11. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3004
Jörg, Franz, Kaufmann in Bad Vilbel und Elisabeth geb. Hochhaus. Durch

notariellen Vertrag vom 17. November 1949 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 1/68 A
Bad Vilbel, 24. 11. 49 Amtsgericht

3005
Der Diplom-Kaufmann Bruno Mews und dessen Ehefrau Luise, geb. Freund, Heppenheim a. d. B., haben durch Vertrag vom 10. Juli 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 445
Bensheim, 14. 12. 49 Amtsgericht

3006
Die Eheleute Werkmeister Hans Eduard Weiß und Paula Karoline, geb. Dalwigk, in Biedenkopf, haben durch gerichtlichen Ehevertrag vom 7. November 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 116
Biedenkopf, 30. 11. 49 Amtsgericht

3007
Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1949 haben die Eheleute Georg Albert Hochschild, Bankbeamter, Darmstadt, und Ehefrau Margarethe, geb. Schulz, daselbst, Gütertrennung vereinbart. 8 GR 320
Darmstadt, 6. 12. 49 Amtsgericht

3008
Der Bäcker Hans Schülffing und dessen Ehefrau Else, geb. Brönig, in Hanau, Steinheimer Straße 9, haben durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 516
Hanau a. M., 30. 11. 49 Amtsgericht

3009
Die Eheleute Dr. Reinhard Heraeus und Elisabeth Isika, geborene Hilger in Hanau haben durch Ehevertrag vom 10. November 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 518
Hanau a. M., 12. 12. 49 Amtsgericht

3010
Die Eheleute Otto Proksch und Margarete, geb. Roodiger, in Hanau, Gärtnerstraße 13, haben durch Ehevertrag vom 5. November 1936 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 517
Hanau a. M., 5. 12. 49 Amtsgericht

3011
Die Eheleute Mechaniker Jakob Heil und Anna, geb. Gies, in Hanau, Robert-Koch-Straße 24, haben durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 519
Hanau a. M., 15. 12. 49 Amtsgericht

3012
Eheleute, Kriegsinvalide und Landwirt Friedrich Schindelhütte und Elfriede, geborene Teuteberg in Ehrsten, Kreis Hofgeismar, durch notariellen Ehevertrag vom 17. Oktober 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 80
Hofgeismar, 29. 11. 49 Amtsgericht

3013
Eheleute Kaufmann Kaare Landmark und Elisabeth, geborene Paul in Hofgeismar. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Mai 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 79
Hofgeismar, 22. 11. 49 Amtsgericht

3014
Eheleute Friedrich Wörner und Anna Elisabeth, geborene Gunkel in Hofgeismar. Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 14. November 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 81
Hofgeismar, 10. 12. 49 Amtsgericht

3015
Dannhof, Alfred, Verkäufer, und Elise, geborene Mehnke, beide in Schlüchtern. Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der Frau ausgeschlossen. GR 58
Schlüchtern, 7. 12. 49 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

3016
In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 38 die Genossenschaft unter der Firma „Zukunft“, Einkaufs-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, mit dem Sitz in Bad Schwalbach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Beschaffung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigwaren, Werkzeugen, Maschinen, Bedarfsartikeln, Lebensmitteln und Verbrauchsgütern aller Art, b) Errichtung von Produktionsstätten für handwerkliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse sowie alle sonstigen Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse und deren Inbetriebnahme, c) Absatz dieser Erzeugnisse und der sonst beschafften Waren im großen und im kleinen. Die Satzung ist am 19. Februar 1949 erachtet. Gnr 38
Bad Schwalbach, 15. 9. 49 Amtsgericht

3017
Die im Genossenschaftsregister unter Nr. 58 eingetragene Milchabsatzgenossenschaft eGmbH. in Büdesheim ist durch Verschmelzung mit der landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eGmbH. in Büdesheim (Genossenschaftsregister Nr. 20) gemäß dem Generalversammlungsbeschlüssen vom 12. Juni 1949 und dem Verschmelzungsvertrag vom 12. Juni 1949 aufgelöst. Gnr 20
Bad Vilbel, 25. 11. 49 Amtsgericht

3018
Durch Generalversammlungsbeschlüsse vom 23. Oktober 1949 ist der Name des Vernawahlshäuser Darlehenskassenverein e. G. m. u. H. in Vernawahlshausen in Raiffeisenkasse e. G. m. u. H. geändert. Gnr 17
Karlshafen, 18. 11. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3019
Sport- und Kulturgemeinschaft Ober-Ramstadt mit Sitz in Ober-Ramstadt. 8 VR 109n
Darmstadt, 9. 11. 49 Amtsgericht

3020
Pflippstiftung e. V. in Immenhausen. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. Oktober 1949 ist die Satzung neu gefaßt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Bür-

gremelster a. D. Dr. Paul Gerhardt, Grebenstein, Vorsitzender; Bürgermeister Gustav Tiggemann, Immenhausen, stellvertretender Vorsitzender; Landwirt Karl Bräutigam, Immenhausen, Schriftführer; Bürgermeister a. D. Heinrich Hunold, Grebenstein, stellvertretender Schriftführer; Sparkassendirektor Wilhelm Bohne, Grebenstein, Schatzmeister; Sparkassenangestellter Heinrich Lindemann, Grebenstein, stellvertretender Schatzmeister. VR 19
Hofgeismar, 28. 11. 49 Amtsgericht

3021
Schulverein Willingen in Willingen/Waldeck. Die Satzung ist am 16. August 1949 errichtet. VR 105
Korbach, 8. 12. 49 Amtsgericht

Konkurrenzachen

3022
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Albert Hosse, Korbach, ist der auf den 21. Dezember 1949, 9 Uhr anberaumte Prüfungstermin aufgehoben und auf den 11. Januar 1950, 9 Uhr, verlegt worden. N 2/1949
Korbach, 14. 12. 49 Amtsgericht

3023
Konkursverfahren. Über das Vermögen des Erich Schulze, selbständiger Kaufmann in Groß-Rechtenbach. Inhaber der Firmen: 1. „Vedeko“, Verkaufsbüro Erster Deutscher Konservenfabriken, Groß-Rechtenbach und Dortmund, 2. „Vedeko“, Verpackungsmaterialien für Industrie und Handel, Groß-Rechtenbach und Dortmund, 3. „Vedeko“, Tiefkühlung und Gefrierkonserven, Dortmund, 4. Hessische Konservenfabrik, Groß-Rechtenbach, wird heute, am 8. Dezember 1949, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da er seine Zahlungsfähigkeit darzulegen hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Clemens Wetzlar. Konkursforderungen sind bis zum 7. Januar 1950 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über die Belohnung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 11. Januar 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 17. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Januar 1950 in doppelter Ausfertigung anzeigen. 3 N 8/49
Wetzlar, 8. 12. 49 Amtsgericht

3024
In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Friedrich Freund KG., Maschinen- und Werkzeugbau in Wiesbaden, Scharnhorststraße 36, wird heute, am 9. Dezember 1949, 12 Uhr, ein allgemeines Verkaufsverbot an den Schuldner erlassen (§ 58 ff. VO.). Dem Vergleichsschuldner ist damit die Verfügung über einzelne Gegenstände seines Vermögens untersagt, seinen Schuldner verboten, an ihn zu leisten. Neue Anschrift des Vergleichsverwalters Rechtsanwalt Laubinger, Wiesbaden, Rheinstraße 33, 6b VN 16/49
Wiesbaden, 9. 12. 49 Amtsgericht

3025
Über das Vermögen des Kaufmanns Will Lenz in Wiesbaden-Biebrich, Volkerstraße 23, wird heute, am 7. Dezember 1949, 11 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Hill, Wiesbaden, Langgasse 18. Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1950 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über die Belohnung des ernannten

oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 10. Januar 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, 2. Stock, Zimmer 96. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1950 anzuzeigen. 6b N 44/49
Wiesbaden, 7. 12. 49 Amtsgericht

3026
Der Kaufmann Hans Gimpel in Wiesbaden, Adelheidstraße 18, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma „Deutsches Sprengunternehmen“, hat durch einen heute am 7. Dezember 1949, 11.20 Uhr, bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird der Diplomvolkswirt Dr. Fritz la Wiesbaden, Dotzheimer Straße 2, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. 6b VN 19/49
Wiesbaden, 7. 12. 49 Amtsgericht

3027
Über das Vermögen des Ingenieurs Max Staeves in Wiesbaden-Schülerstein, Hafen-Ost, Inhaber einer Yacht- und Bootswerft daselbst, wird heute am 8. Dezember 1949, 15.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet (§ 3 ff. VO.). Vergleichsverwalter: Kaufmann Hans Damer in Wiesbaden, Adelheidstraße 31. Forderungen an den Schuldner sind unverzüglich, spätestens bis 7. Januar 1950, bei Gericht anzumelden. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag des Schuldners, zur Bestätigung des Vergleichsverwalters, Wahl eines Gläubigerbeirats usw. wird auf den 11. Januar 1950, 9 Uhr, Zimmer 96, 2. Stock, anberaumt. 6b VN 17/49
Wiesbaden, 5. 12. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

3028
Der Arbeiter Peter Bickelhaupt in Reichelsheim im Odenwald, Laudener Straße 27, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lehr, Ober-Ramstadt, klagt gegen die Marie Bickelhaupt, geborene Meyer, früher wohnhaft in Reichelsheim i. Odw., zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, Beklagte, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die am 25. März 1932 vor dem Standesbeamten in Reichelsheim i. Odw. geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden, und die Beklagte für allein-schuldig zu erklären sowie ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Montag, den 6. Februar 1950, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt als Prozeßbevollmächtigter vertreten zu lassen und ihre etwaigen Einwendungen schriftlich dem Gericht und dem Klägervertreter mitzuteilen. 5 R 210/49
Darmstadt, 5. 12. 49 Landgericht

3029
Die Frau Anna Theresia Steinweg, geborene Droll in Frankfurt/Main, Merianstraße 30, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg Heibig, Frankfurt/Main, klagt gegen den technischen Kaufmann Walter Steinweg, früher in Frankfurt/Main, Merianstraße 30, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 4. Juli 1931 in Frankfurt/Main geschlossene Ehe der Par-

teien zu scheiden, den Beklagten als allein-schuldig zu erklären und ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, auf den 16. Februar 1950, 10 Uhr, Zimmer 357, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/2 R 299/49
2/7 R 495/49
Frankfurt/Main, 6. 12. 49
Die Geschäftsstelle des Landgerichts

3030
Der Dr. med. Robert Giekura in Bad Homburg v. d. H., Lulsenstraße 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walter Auth, Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Auguste Giekura, geb. Kristaps, zuletzt wohnhaft in Hanau a. M., DP-Lager, Lamboystraße, a. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, aus § 77 des letztenen Zivilgesetzbuches vom 28. 1. 1937, die am 15. Juni 1940 vor dem Pastor der Domkirche in Riga geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 30. März 1950, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Frankfurt a. M., 12. 12. 49 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

3031
Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der 1. Burk, Maximilian Josef, Gastwirt, Ober-Mörlen, Frankfurter Str. 10, 2. Burk, Eva Maria, geb. Scheibel, dessen Ehefrau, als Gesamtit der Erwerbsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen war, soll Mittwoch, den 8. Februar 1950, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Sitzungssaal, Zimmer 14, versteigert werden. Grundbuch für Ober-Mörlen, Band III, Blatt 135, Ord.-Nr. 9, Flur I Nr 162, Hofreite Frankfurter Str. 10, im Dorf, 331 qm, Betrag der Schätzung 9500 DM, höchstzulässiges Gebot 21 637 DM Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft auf Antrag des Maximilian Josef Burk, Gastwirt in Ober-Mörlen. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 1949 in das Grundbuch eingetragen worden. In soweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Im Termin werden nur die Gebote solcher Bieter zugelassen, die die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes in Friedberg/H. ge-

mäß Art. IV, Abs. 3 KRG. Nr. 45 vorlegen. Zu Beginn der Versteigerung vor Abgabe von Geboten haben die Bieter eine eidesstattliche Versicherung gem. Mil.-Reg. Gesets Nr. 52 dem Gericht vorzulegen. 3 K 1/49
Bad Nauheim, 5. 12. 49 Amtsgericht

3032
In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke — der Todeserklärung — der Feststellung der Todeszeit — der verschollenen Bertha Stern, geborene Meyer, geb. am 16. September 1871 in Kirch-Göns, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Nauheim, hat das Amtsgericht in Bad Nauheim am 6. Dezember 1949 beschlossen: Die verschollene Bertha Stern, geb. Meyer, Ehefrau des Hermann Stern, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes der Bertha Stern, geb. Meyer, wird der 1. Februar 1944, 0 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten, fallen dem Nachlaß zur Last. II 4/49
Bad Nauheim, 6. 12. 49 Amtsgericht

3033
Der am 26. Februar 1901 geborene Albert Kamna, wohnhaft Bad Schwalbach, Brunnenberg 7, wird wegen Trunksucht entmündigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Entmündigte zu tragen. E 1/49
Bad Schwalbach, 19. 10. 49
Amtsgericht

3034
Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Zwesten, Bd. 30, Bl. 725 und Ed. 25, Bl. 617 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Februar 1950, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden. a) Gemarkung Zwesten, Kibl. 10, Para. 152/48, bebauter Hofraum im Dorfe, Haus Nr. 40, 0,82 Ar, höchstzul. Gebot: 3380,40 DM, b) Gemarkung Zwesten, Kibl. 11, Para. 148/51, Acker, das Klapperefeld, 3,45 Ar, höchstzul. Gebot: 345 DM. Durch Beschluß des Landrats in Fritzlur vom 26. 7. 1949 — Pol. 507/3 (Pr.G.) — ist das höchstzulässige Gebot festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Invaliden Stanislaus Makowsky, Martha, geb. Stebel in Zwesten eingetragen. Es erght die Aufforderung, Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Bei der Abgabe von Geboten ist eine eidesstattliche Versicherung gemäß Mil.-Reg.-Ges. Nr. 52 vorzulegen. K 2/49
Borken, Bez. Kassel, 24. 11. 49
Amtsgericht

3035

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Schlierbach

Band 10 Blatt 262 und Band 2 Art. 36 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. März 1950, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Table with columns: Nr., Gemarkung, Ktbl. Parz., Grdst. MR., Wirtschaftsart und Lage, Ar, Höchstzul. Gebot. Lists properties in Schlierbach, Bd. 10, Bl. 262 and Bd. 2, Art. 36.

Das höchstzulässige Gebot (der Höchstpreis) ist von dem Landrat in Fritzlar (Preisbehörde) durch Verfügung vom 24. November 1949 bei dem Grundstück Schlierbach Band 10 Blatt 262 auf 3600 DM, bei dem Grundstück Schlierbach Band 2 Art. 36 auf 4600 DM festgesetzt worden.

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und dem übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Borken, Bez. Kassel, 12. 12. 49 Amtsgericht

3036

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des 1. Georg Fritsch in Klein-Zimmern, 2. der verstorbenen Eheleute Georg Fritsch und Elisabeth Fritsch, geb.

Repp, in Klein-Zimmern, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen Montag, den 23. Januar 1950, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, versteigert werden.

Table with columns: Ord.-Nr., Flur, Nr., Kulturart, Gewinn, Quadrat-Meter, Ortsgesch. Schätzung, Einl.-Wert. Lists properties in Klein-Zimmern and Semd.

Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben-gemeinschaft der verstorbenen Eheleute Fritsch. Das zulässige Höchstgebot ist durch den Landrat des Landkreises Dieburg gemäß Entscheidung vom 21. Juli 1949 auf insgesamt 23 900 DM für die in Klein-Zimmern belegenen Grundstücke und gemäß Entscheidung vom 29. November 1949 auf 2300 DM für das in Semd belegene Grundstück festgesetzt worden.

In soweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn die Antragsteller widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Antragsteller und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

3037

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Griesheim bei Darmstadt, Band 97, Blatt Nr. 5883 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke: Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Kartenblatt 3, Parzelle 98/100, Hofreite durch den Weiterstädter Weg, 1 Ar 91 qm, Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Kartenblatt 2, Parzelle 98/100, Grabgarten daselbst, 1 Ar 65 qm, am 30. Januar 1950, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 303 versteigert werden.

Das zulässige Höchstgebot ist durch den Landrat des Landkreises Darmstadt durch Entscheidung vom 27. Oktober 1949 auf 5380 DM für das Grundstück lfd. Nr. 1 und auf 425 DM für das Grundstück lfd. Nr. 2 festgesetzt worden. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei dem Landrat — Preisbehörde — zulässig.

3038

In der Aufgebotsache der Witwe Margarethe von der Emden, geb. Harth, Frankfurt a. M., vertreten durch die Rechtsanwältin Dres. Meyer, Rhode und Wöbelauer, Frankfurt/M., hat das Amtsgericht in Frankfurt/M. durch den Amtsgerichtsrat Brandhorst für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 33, Band 24, Blatt 949 in Abt. III unter Nr. 6 für Fräulein Elisabeth Harth in Worms eingetragene Darlehenshypothek von 4999 (i. B. viertausendneunhundertneun-

undneunzig) RM 90 Rpf. wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3/4 F 63/49

Frankfurt/M., 30. 11. 49 Amtsgericht

3039

In der Aufgebotsache des Fräulein Astraa Matthes, München, Stievenstraße 26, hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den Amtsgerichtsrat Brandhorst für Recht erkannt: Die von der Stadtparkasse Frankfurt a. M. auf den Namen des Fräulein Helene Matthes aus Frankfurt a. M. ausgestellten Sparkassenbücher:

- Nr. 3914 Schw. über 4.15 DM
Nr. 3915 Schw. über 429.12 DM
Nr. 4475 Schw. über 201.57 DM
Nr. 6265 Schw. über 586.51 DM

werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3/4 F 62/49

Frankfurt a. M., 30. 11. 49 Amtsgericht

3040

In der Aufgebotsache der Frau Henriette Amthor, geb. Fink, Frankfurt a. M., Falkstraße 88, hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den Amtsgerichtsrat Brandhorst für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Bd. 94, Blatt 3695 in Abt. II unter Nr. 8 für Fräulein Cäcilie Keller in Saarbrücken eingetragene Darlehenshypothek von 12 000 (zwölftausend) Goldmark wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3/4 F 45/49

Frankfurt a. M., 9. 11. 49 Amtsgericht

3041

In der Aufgebotsache der Stadtparkasse Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M., Börsenplatz 5, hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den Amtsgerichtsrat Brandhorst für Recht erkannt: Das von der Stadtparkasse Frankfurt a. M. ausgestellte, auf den Namen der Frau Elisabeth Bahlke, geb. Koch in Frankfurt am Main, Kaulbachstraße 8, lautende Sparkassenbuch Nr. 11 512 „S“ über 690.81 DM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3/4 F 24-25/49

Frankfurt a. M., 9. 11. 49 Amtsgericht

3042

In der Aufgebotsache des Hermann Rudolf Krijn in Amsterdam (Holland), Muzenplein 1, vertreten durch Rechtsanwalt Max Cahn, Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. durch den Amtsgerichtsrat Brandhorst für Recht erkannt: Die Hypothekenbriefe über 1. die im Grundbuche von Frankfurt a. M., Bezirk 12, Band 11, Blatt 437 in Abt. III unter Nr. 3 für den Bankier Leo Krijn in Amsterdam eingetragene Darlehenshypothek von 30 000 (dreißigtausend) Goldmark, 2. die im Grundbuche von Frankfurt am Main, Bezirk XII, Band 11, Blatt 438 für den Bankier Leo Krijn in Amsterdam eingetragene Darlehenshypothek in Abt. III Nr. 2 von 5000 (fünftausend) und in Abt. III Nr. 3 von 20 000 (zwanzigtausend) Goldmark werden für kraftlos erklärt. 3/4 F 28/49

Frankfurt a. M., 9. 11. 49 Amtsgericht

3043

Dem Obergerichtsvollzieher a. D. Karl Kroll, geboren am 9. 11. 1882 zu Oels (Schlesien), wohnhaft in Frankfurt/Main, Danneckerstraße 32, wird auf Grund des Artikels I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt/Main erteilt. 371a E.—1.397

Frankfurt/Main, 8. 12. 49
Der Amtsgerichtspräsident

3014

Dem Kaufmann Carl Georg, geboren am 27. 3. 1887 zu Frankfurt am Main, wohnhaft in Frankfurt am Main, Falkstraße 38, wird auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt am Main erteilt.

371a E-1.352
Frankfurt a. M., 6. 12. 49
Der Amtsgerichtspräsident

3015

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Hälfteanteil des im Grundbuch von Langendernbach Band 12 Blatt 475 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 15. Februar 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Hadamar, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 1, versteigert werden. Laufende Nr. 1, Kartenblatt 48, Parzelle 45, Acker, Fläche, 12,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Oktober 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuldner Karl Ludwig Luchesi in Langendernbach zu 1/2 eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Die höchstzulässigen Gebote werden durch Verfügung des Landrats — Preisbehörde — Gelnhausen, Az. A VIII 2b (V) vom 21. November 1949 festgesetzt. Gegen die Verfügung ist Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei der Preisbehörde möglich. K 4/49
Wächtersbach, 25. 11. 49 Amtsgericht

3016

Der Herr Landgerichtspräsident in Wiesbaden hat am 10. 11. 1949 dem Justizinspektor I R. Adolf Eger, Idstein/Ts., Bahnhofstraße 12, die Vollverlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit dem Sitz in Idstein/Ts., unter der Auflage erteilt, jede Vermittlung in Versicherungsverträgen zu unterlassen. Er darf die Bezeichnung „Rechtsbeistand“ führen. I E 376
Idstein/Ts., 23. 11. 49 Amtsgericht

3017

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aufenau, Band X, Blatt Nr. 403 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke Nr. 3, Gemarkung Aufenau, Kartenblatt 10, Parzelle 3425/3245, Moikental, Ackerland, 14 Ar 14 qm, höchstzulässiges Gebot 212 DM, Nr. 5, Gemarkung Aufenau, Kartenblatt 3, Parzelle 10 Habelwiese, Wiese, 14 Ar 70 qm, höchstzulässiges Gebot 538 DM, Nr. 6, Gemarkung Aufenau, Kartenblatt 24, Parzelle 33, Eselloch, Ackerland, 31 Ar 89 qm, höchstzulässiges Gebot 956 DM am 15. Februar 1950,

9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Wächtersbach, Straße Nr. 170, Zimmer 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 1949 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Bauern Konrad Rieser, Auguste Margarete, geb. Kolb, in Aufenau eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Die höchstzulässigen Gebote werden durch Verfügung des Landrats — Preisbehörde — Gelnhausen, Az. A VIII 2b (V) vom 21. November 1949 festgesetzt. Gegen die Verfügung ist Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei der Preisbehörde möglich. K 4/49
Wächtersbach, 25. 11. 49 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

3018

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftlosklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche über Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

- Nr. 105 498 Else Elwert
- Nr. 135 796 Hans Hartmann
- Nr. 247 004 Richard Krämer
- Nr. 286 096 Ludwig Martin
- Nr. 175 120 Karl Ripper
- Nr. 102 485 Heinrich Schäfer
- Nr. 244 623 Lina Scheuermann
- Nr. 215 198 Adolf Seilacher
- Nr. 280 118/1 Gustav Brandis

Darmstadt, 29. 11. 49
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

3019

Folgende Kennkarten sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:
Crumstadt: Rückert Else 8. November 1932, Crumstadt, Kenn-Nr. J 582 714
Groß-Gerau: Stolz, Karl, 27. Oktober 1908, Groß-Gerau, Kenn-Nr. J 558 981
Groß-Gerau: Schöll, Viktor, 22. Juli 1881, Metzingen/Schwaben, Kenn-Nr. J 555 921
Groß-Gerau: Sturm, Gisela, 26. Juni 1933, Wallerstädten, Kenn-Nr. J 580 624
Groß-Gerau: Resch, Maria, 8. November 1933, Mainz/Rh., Kenn-Nr. J 582 623
Gustavsburg: Rühl, Wilfried, 4. Juni 1929, Gustavsburg, Kenn-Nr. J 572 259

Wallerstädten: Wiegand, Johannes, 9. Juni 1909, Darmstadt, Kenn-Nr. J 536 666
Worfelden: Meinke, Monika, 19. September 1925, Limbach, Kenn-Nr. J 534 366
Groß-Gerau, 1. 12. 49
Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau
Polizeiverwaltung

3050

Die Kennkarten der nachstehend aufgeführten und im Kreis Limburg/Lahn wohnhaften Personen sind in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Brühl, Adam 20. 9. 87 N 752 026
Fichtler, Erich 14. 11. 03 N 743 323
Fränzel, Edeltraud 22. 8. 27 N 723 052
Gattinger, Maria 7. 12. 91 N 706 563
Herbert, Wilhelm 14. 11. 03 N 750 525
Höht, Ernst 3. 8. 25 N 727 053
Horn, Werner 4. 2. 15 N 757 466
Kleusch, Heinrich 19. 12. 13 N 756 603
Krollmann, Horst 2. 10. 24 N 707 208
Krauß, Kurt 4. 10. 26 N 732 396
Preuss, Jakob 17. 12. 89 N 736 464
Rosenthal, Gyula 26. 8. 94 N 743 003
Schäfer, Heinrich 14. 4. 34 N 776 372
Schäfer, Johann 4. 1. 69 N 714 462
Schaller, Ilse 24. 4. 30 N 758 006
Schmidt, Willi 15. 5. 15 N 708 852
Schupp, Christmann, 4. 6. 02 N 755 506
Wels, Günther 8. 6. 31. N 775 252
Wiesner, Franz 24. 9. 22 N 725 883
Wolf, Johann 2. 8. 74 N 700 266

Limburg/L., 1. 12. 49
Der Landrat des Kreises Limburg

3051

Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

- | Name | Geburtsdatum | Kenn-Nr. |
|--------------------|--------------|-----------|
| Albus, Karl-Egon, | 17. 5. 27 | Y 158 067 |
| Altschaff, | 31. 3. 35 | Y 315 408 |
| Hannekore | | |
| Apel, Fritz | 20. 7. 25 | Y 119 100 |
| Baler, Therese | 19. 6. 18 | Y 239 677 |
| geb. Böiker | | |
| Becht, Irmgard | 20. 1. 27 | Y 218 769 |
| Becker, Erna | 27. 3. 28 | Y 239 671 |
| Buckart, Helga | 1. 1. 28 | Y 291 635 |
| Burock, Berta | 14. 1. 07 | Y 210 021 |
| Deidmann, Joliane | 13. 9. 95 | Y 216 296 |
| geb. Kuchen | | |
| Deifing, Gertrud | 4. 2. 97 | Y 128 087 |
| geb. Schuch | | |
| Dettesen, Herta | 22. 2. 05 | Y 104 735 |
| Dillenberger, Else | 25. 6. 28 | Y 154 867 |
| Eckert, Peter | 28. 6. 28 | Y 262 715 |
| Ehrhard, Karl | 20. 2. 96 | Y 151 817 |
| Ehrke, Anton | 11. 6. 03 | Y 190 094 |
| Fuchs, Ernst | 13. 8. 27 | Y 219 311 |
| Glimmann, | 27. 6. 20 | Y 158 604 |
| Hans-Werner | | |
| Granzwer, Elvira | 23. 8. 22 | Y 127 686 |
| geb. Jäger | | |
| Haarmann, Theodor | 15. 11. 14 | Y 221 820 |
| Hammacher, Gertrud | 1. 7. 86 | Y 158 344 |
| geb. Horst | | |
| Hergert, Johanna | 16. 11. 85 | Y 134 835 |
| Herbes, Wilhelmine | 9. 11. 86 | Y 194 997 |
| Heinrich, Emilie | 27. 8. 09 | Y 172 232 |
| geb. Zelnor | | |
| Höhler, Alois | 23. 9. 31 | Y 271 942 |
| Hirtler, Karl | 8. 1. 02 | Y 192 957 |
| Hubert, Liselotte | 26. 3. 19 | Y 174 497 |
| geb. Eberitzsch | | |
| Hüttenbach, Herrnd | 18. 7. 22 | Y 295 779 |
| Kaasel, Lucie | 17. 2. 19 | Y 153 956 |
| geb. Seidze | | |
| Kayser, Wolfgang | 24. 2. 29 | Y 158 580 |
| Kleinsenberg, | 4. 5. 22 | Y 187 671 |
| Karl-Hermann | | |
| Kleins, Rolf | 31. 3. 25 | Y 121 715 |
| Köhler, Ilse | 3. 12. 19 | Y 125 987 |
| Kost, Johanna | 23. 11. 24 | Y 108 447 |
| Kramer, Ludwig | 27. 7. 30 | Y 235 126 |
| Krause, Wilhelmine | 21. 12. 66 | Y 169 818 |
| geb. Kalle | | |

- | | | |
|------------------------|------------|-----------|
| Kremmler, Hermann | 3. 11. 14 | Y 270 320 |
| Lahndorf, Käthe | 19. 5. 73 | Y 137 492 |
| geb. Schramm | | |
| Lösch, Johanna | 12. 12. 29 | Y 188 644 |
| May, Josef | 23. 11. 91 | Y 253 117 |
| Marschall, Henry | 11. 12. 33 | Y 267 306 |
| Nebung, Hermann | 28. 12. 05 | Y 156 054 |
| Neumann, Hedwig | 10. 6. 10 | Y 187 254 |
| geb. Peisker | | |
| Nett, Franz | 27. 12. 77 | Y 256 257 |
| Nicolay, Anni | 16. 8. 06 | Y 259 387 |
| Ommen, Irma | 5. 12. 33 | Y 272 190 |
| Paschek, Georg | 19. 8. 14 | Y 186 404 |
| Pruffert, Inge | 2. 4. 25 | Y 249 427 |
| Rathgeber, Johann | 9. 7. 02 | Y 201 970 |
| Reininger, Anna | 27. 5. 07 | Y 184 644 |
| geb. Blum | | |
| Rheinberger, Willi | 22. 7. 22 | Y 192 050 |
| Ries, Susanne | 1. 10. 02 | Y 106 583 |
| geb. Ziegler | | |
| Röser, Hela | 10. 8. 26 | Y 176 987 |
| Rossler, Ursula | 21. 9. 15 | Y 158 235 |
| Samujlo, Erna | 17. 10. 26 | Y 256 373 |
| geb. Kilb | | |
| Schaarschmidt, | 23. 8. 27 | Y 295 812 |
| Rainer | | |
| Schneider, Richard | 25. 9. 30 | Y 276 754 |
| Schmidt, Karl-Heinz | 31. 9. 26 | Y 256 772 |
| Schmidt, Wilhelm | 29. 1. 07 | Y 235 579 |
| Schmidt, Wilhelmine | 13. 7. 25 | Y 219 694 |
| geb. Wintermayer | | |
| Schreiner, Margarete | 17. 5. 24 | Y 154 992 |
| Schulz-Zindler, | 10. 12. 96 | Y 181 660 |
| Anneliese, geb. Schulz | | |
| Sender, Hedwig | 4. 6. 23 | Y 122 488 |
| geb. Barth | | |
| Spitzlein, Christine | 8. 5. 67 | Y 183 250 |
| Stüller, Angela | 27. 3. 06 | Y 153 109 |
| geb. Dehler | | |
| Skuliety, Johann | 10. 12. 95 | Y 209 988 |
| Teichmann, Clara | 24. 3. 92 | Y 108 796 |
| Vollmer, Käthe | 27. 11. 08 | Y 257 981 |
| Vordran, Franz | 30. 5. 83 | Y 117 167 |
| Wels, Helene | 19. 9. 30 | Y 210 678 |
| Weitschies, Christel | 8. 3. 22 | Y 162 795 |
| Wermuth, Maria | 2. 12. 16 | Y 151 690 |
| geb. Hasenpfeuch | | |
| Wöh, Karoline | 1. 12. 87 | Y 122 462 |
| geb. Dadschek | | |
| Wörle, August | 23. 10. 03 | Y 204 137 |
| Wöpert, Franz | 27. 9. 19 | Y 252 938 |
| Ziegler, Dr. Günter | 4. 2. 21 | Y 209 100 |

C Wirtschaftsanzeigen

3052

Verensbank Wiesbaden, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Mauritiusstraße 7. Wahl der Vertreterversammlung betreffend. Im Anschluß an unsere Veröffentlichung im „Wiesbadener Kurier“ am 26. November 1949, die Wahl der Vertreterversammlung betreffend, geben wir unseren Mitgliedern hierdurch bekannt, daß die vom Wahlschuß aufgestellten Listen für Vertreter und Stellvertreter in der Zeit vom 28. November 1949 bis einschließlich 3. Dezember 1949 zur Einsichtnahme seitens unserer Mitglieder in unserem Sekretariat ausgelegt waren. Einsprüche gegen diese Listen nicht erhoben. Auch sind in der weiteren Frist bis zum 10. Dezember 1949 andere Vorschlagslisten nicht eingereicht worden. Hierdurch gelten laut Feststellung des Wahlschusses die von diesem aufgestellten Listen als gewählt. Die Liste für Vertreter beginnt mit dem Namen: Adam, Conrad, Hotelbesitzer, Wiesbaden, dienliche für Stellvertreter mit dem Namen: Breidert, Christoph, Malermeister, Wiesbaden. Die Listen können in unserem Sekretariat eingesehen werden. Einsprüche gegen die Wahl sind bis zum 24. Dezember 1949 beim Wahlschuß in unserem Hause, Mauritiusstraße 7, schriftlich einzureichen. Wiesbaden, 17. 12. 49

Verensbank Wiesbaden
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dr. J. Schchem, Woesner

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,33 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespartene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 10 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9500